OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606302/2/EW/Mu

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des I A, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.09.2023, GZ: VStV/922301956103/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. aufgehoben und der Einspruch vom 12.11.2022 gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.10.2022, GZ: VStV/922301956103/2022, als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.10.2022, GZ: VStV/922301956103/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 2 Tage und 21 Stunden) verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch bei der belangten Behörde erhoben wird.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 12.11.2022 Einspruch, mit welchem er sich auf die ihm nicht eingeschriebene genannte Anonymverfügung (gemeint wohl: Strafverfügung) bezog und selbst darauf hingewiesen hat, dass dieses Schriftstück ihm am 25.10.2022 zugegangen ist. Weiters ersuchte er um Übermittlung von Fotos, weil ihm die vorgeworfene Straftat nicht erinnerlich gewesen sei.

I.3. In der Folge wurde der Bf als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit Schreiben der belangten Behörde vom 02.12.2022, GZ: VStV/922301956103/2022, aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x am 29.09.2022 um 15:55 Uhr, in Linz, Humboldtstraße Krzg. Goethestraße, Richtung stadtauswärts, verwendet hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

I.4. Mit Schreiben vom 27.12.2022 äußerte sich der Bf zu den ihm übermittelten Fotos. Eine Lenkerauskunft wurde vom Bf nicht erteilt, weil er die vier Autos auf den ihm übermittelten Dokumenten nicht kenne bzw. nicht erkennen könne.

I.5. In der Folge wurde das weitere Ermittlungsverfahren von der belangten Behörde durchgeführt.

I.6. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 04.09.2023, GZ: VStV/922301956103/2022, wurde dem Bf im Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) am 29.09.2022, 15:55 Uhr, in Linz, Humboldtstraße Krzg. Goethestraße, Richtung stadtauswärts, das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichtes das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten

Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Feststellungen der Missachtung des Rotlichtzeichens sei automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gem. § 98d StVO 1960 (Rotlichtüberwachungskamera) erfolgt worden. Der Bf habe dadurch § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden) verhängt wurde.

Weiters wurde dem Bf im Spruchpunkt 2. vorgeworfen, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW's mit dem amtlichen Kennzeichen x mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 02.12.2022 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 29.09.2022 um 15:55 Uhr in Linz, Humboldtstraße Krzg. Goethestraße Richtung stadtauswärts gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022, eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) verhängt wurde.

Darüber hinaus wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 20 Euro vorgeschrieben.

I.7. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 09.10.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass er nach wie vor nicht erkennen könne, dass es sich im vorliegenden Fall um sein Auto gehandelt habe. Es gebe vom genannten Auto in der Mitte der Kreuzung kein Beweisfoto, woraus ersichtlich ist, dass mit diesem bei Rot gefahren worden sei. Die zweite Aufnahme zeige ein Auto stehend mit vielleicht 80 bis 90 cm auf einem Standard Zebrastreifen mit 2,30 m Breite. Bei Betrachtung beider Beweisfoto, die eine Zeitdifferenz von 6 Sekunden aufweisen, sei, wenn man die 6 Sekunden zurückdreht, das einzige weiße Auto bei Rot gefahren, da die Ampel noch rot anzeigt. Sollte er aber bei Rot in die Kreuzung eingefahren sein, müsste ein Beweisfoto mit einem Auto vorliegen, welches in einem Unfall verwickelt gewesen sei. Aus seiner Sicht habe der Lenker seines Autos ein paar Sekunden zu spät gebremst, dieses aber trotzdem noch zum Stillstand bringen können.

I.8. Mit Schreiben vom 07.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß

Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen wurde auch eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A).

Die belangte Behörde hat am 21.10.2022 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesandt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch bei der belangten Behörde erhoben wird.

Dem Bf wurde die Strafverfügung am 25.10.2022 zugestellt.

Der Einspruch gegen diese Strafverfügung wurde vom Bf per E-Mail am 12.11.2022 bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Schreiben vom 02.12.2022 erging von der belangten Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft.

Nach Durchführung des weiteren Ermittlungsverfahrens hat die belangte Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis am 04.09.2023 erlassen.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Insbesondere ist aus dem Einspruch des Bf vom 12.11.2022 zu entnehmen, dass ihm gemäß seinen eigenen Angaben die Strafverfügung am 25.10.2022 zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt 1.:

III.1.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 VStG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

III.1.2. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung hat sohin am Tag der Zustellung, den 25. Oktober 2022, zu laufen begonnen, sodass sich der 08.11.2022 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt. Der Einspruch wurde nachweislich (Datum und Uhrzeit der Email) erst am 12.11.2022 erhoben.

Der Einspruch wurde sohin 4 Tage nach dem Ende der Einspruchsfrist erhoben und war somit verspätet. Daraus folgt, dass die Strafverfügung mangels Einbringung eines fristgerechten Einspruchs in Rechtskraft erwachsen und damit die gegenständliche Verwaltungsstrafsache rechtskräftig entschieden ist (VwGH 17.02.1992, 91/19/0322).

Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (VwGH 04.05.1988, 87/03/0218). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (VwGH 22.04.1999, 99/070010, RS 2). Die Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen die Strafverfügung ist in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses, also auch noch im Stadium des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht, zu prüfen und gegebenenfalls eine Verspätung des Einspruchs wahrzunehmen (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0081).

Es hat daher spruchgemäß die Behebung des Spruchpunktes 1. des Straferkenntnisses und die Zurückweisung des verspäteten Einspruchs zu erfolgen (VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206).

III.2. Zu Spruchpunkt 2.:

III.2.1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 62/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. […]

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist dabei nicht davon abhängig, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (vgl. VwGH 11.05.1990, Zl. 89/18/0177, VfGH vom 02.06.1973, B 71/73, VfSlg 7056); die Lenkeranfrage darf seitens der Behörde bloß nicht grundlos und

somit willkürlich erfolgen (vgl. VwGH 15.01.1992, Zl. 91/03/0349; 12.07.1994, Zl. 92/03/0200).

III.2.3. Wie bereits zuvor unter Punkt III.1. ausführlich festgestellt wurde, war aufgrund des verspätet eingebrachten Einspruchs vom 12.11.2022 die Strafverfügung vom 21.10.2022 bereits in Rechtskraft erwachsen, weshalb im vorliegenden Fall das erst am 02.12.2022 im Nachhinein verfasste behördliche Auskunftsverlangen willkürlich im Sinne der genannten Judikatur erfolgte.

Es war somit auch Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses ersatzlos zu beheben.

III.3. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten (§ 58 Abs 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer